Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 490 – Ausgabe 4/2026 – 13.05.2026

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Inhalt:

1. Klage gegen eine Fristsetzung zur Mittelverwendung ist nicht möglich
2. Wann darf das Registergericht ein Verfahren aussetzen?
3. Umsatzsteuer: Wann und wie werden Mitgliedsbeiträge besteuert?

1. Klage gegen eine Fristsetzung zur Mittelverwendung ist nicht möglich

Verstößt eine gemeinnützige Körperschaft gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, kann das Finanzamt nach § 63 Abs. 4 Satz 1 AO ein Frist zur Auflösung der unzulässigen Mittelansammlung setzen. Gegen diesen Bescheid ist keine Klage möglich. Erst wenn das Finanzamt deswegen die Gemeinnützigkeit entzieht, hat die Körperschaft eine Rechtschutzmöglichkeit per Klage.

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt klar, dass es sich bei der Fristsetzung um einen "Auflagenbescheid", nicht um einen Festsetzungsbescheid handelt. Hier fehlt ein Rechtsschutzbedürfnis, weil rechtliche Folgen für die Körperschaft nicht durch die Fristsetzung, sondern erst durch einen Entzug der Gemeinnützigkeit eintreten, wenn die Frist zur Mittelverwendung nicht eingehalten wird.

Die Regelung des § 63 Abs. 4 Satz 1 AO – so der BFH – ist eine reine Begünstigungsregelung. Sie soll der Körperschaft ermöglichen, einen Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelwendung zu heilen. Negative rechtliche Folgen – und damit ein Rechtsschutzbedürfnis – entstehen erst, wenn die Gemeinnützigkeit tatsächlich entzogen wird, weil die Körperschaft die Auflage des Finanzamt nicht einhält.

Verstreicht die vom Finanzamt gesetzte Frist, entfällt die Gemeinnützigkeit nicht automatisch. Das geschieht erst mit einem entsprechenden Bescheid, gegen den dann eine Klagemöglichkeit besteht.

BFH, Urteil vom 4.12.2025, V R 25/23

2. Wann darf das Registergericht ein Verfahren aussetzen?

Das Registergericht kann ein Eintragungsverfahren aus wichtigem Grund aussetzen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Eintragung vom einem Rechtsverhältnis – z.B. der Wirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung – abhängt, das noch gerichtlich geprüft wird.

Das stellt das Kammergericht (KG) Berlin im Fall einer Vorstandsanmeldung klar. Das Amtsgericht (AG) Charlottenburg hatte die Anmeldung des neu gewählten Vorstands zurückgewiesen, weil u.a. die Tagesordnungspunkte der Einladung und der Mitgliederversammlung (MV) nicht übereinstimmten und der Verein nicht nachgewiesen hatte, dass alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder waren. Weil ein Mitglied gegen die Beschlüsse klagte, setzte es das Verfahren aus. Dagegen reichte der Vorstand eine sofortigen Beschwerde ein, die das AG dem KG zur Entscheidung vorlegte.

Das Registergericht – so das KG – kann das Verfahren aus wichtigem Grund aussetzen. Das gilt insbesondere, wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. Die Entscheidung in einem anderen anhängigen Verfahren muss also vorgreiflich sein für die eigene Entscheidung des Registergerichts. Das gilt auch für andere Gerichte, wie hier bei der Zivilklage gegen die MV-Beschlüsse. Das war hier der Fall, weil es um die Wirksamkeit des Beschlusses ging, mit dem der angemeldete Vorstand gewählt wurde.

Das Registergericht darf und muss prüfen, ob die Eintragung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1, 2 BGB durch die vorgelegten Urkunden gerechtfertigt ist oder ob Zweifel an der Wirksamkeit bestehen. Begründeten Zweifeln muss es nachzugehen und ggf. die Eintragung zu verweigern. Das gilt auch bei einem schwebend unwirksamen Beschluss, der wie hier noch gerichtlich geprüft wird.

KG Berlin, Beschluss vom 21.11.2025, 22 W 47/25

3. Umsatzsteuer: Wann und wie werden Mitgliedsbeiträge besteuert?

Ein neues Urteil des BFH sorgte (nicht zuletzt wegen der falschen Berichterstattung in einigen Medien) für Unsicherheit bei Sportvereinen. Tatsächlich hat es für die allermeisten Vereine keine Folgen, weil die Finanzverwaltung die Rechtsprechung konsequent nicht umsetzt.

Dass Mitgliedsbeiträge als pauschale Entgelte für Leistungen des Vereins der Umsatzsteuer unterliegen können, ist durch die Rechtsprechung schon seit langem geklärt. Der BFH schlägt bei der Behandlung dieses Themas jetzt ein neues Kapitel auf: Welcher Umsatzsteuersatz gilt dann für die Beiträge (Urteil vom 13.11.2025, V R 4/23)? D.h. müssen die Leistungen an die Mitglieder unterschiedlich besteuert werden oder liegt eine einheitliche Leistungen zum gleichen Steuersatz vor?

Wichtig: Voraussetzung für eine Steuerbarkeit der Beiträge ist natürlich, dass der Verein an seine Mitglieder Leistungen erbringt, für die Beitrag das Entgelt ist. Bei den meisten Verein ist das gar nicht der Fall. Betroffen sind u.a. Sportvereine, Berufsverbände und Mietervereine.

Der BFH bestätigt erneut die Steuerbarkeit von Mitgliedsbeiträgen als pauschales Entgelt für die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder. Er schließt damit an die Rechtsprechung des EuGH an (21.03.2002, C-174/00, Kennemer Golf).

Der BFH hat diese Rechtauffassung bereits vor längerer Zeit übernommen (u.a. Urteile vom 9.08.2007, V R 27/04; 11.10.2007, V R 69/06; 20.03.2014, V R 4/13; 12.10.2016, XI R 5/14).

Die Auffassung der Finanzverwaltung

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE, Abschnitt 1.4) trifft dazu folgende Unterscheidung:

- Wird eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig und erhebt zur Erfüllung dieser Aufgaben echte Mitgliederbeiträge, fehlt es an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied.
- Erbringt die Vereinigung dagegen Leistungen, die den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen, und erhebt sie dafür Beiträge entsprechend der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit, so liegt ein Leistungsaustausch vor.

Dreh- und Angelpunkt der Unterscheidung ist also: Werden die Zahlungen nach Inanspruchnahme der Leistung gestaffelt, liegt ein unechter Beitrag vor. Der Verein erbringt seinen Mitgliedern gegenüber konkrete Einzelleistungen, deren Nutzen dem einzelnen Mitglied zugute kommt.Erfolgen die Zahlungen ohne Rücksicht auf den Umfang der erhaltenen Leistung und ihrer wirklichen Nutzung, handelt es sich grundsätzlich um echte Mitgliedsbeiträge, die damit kein Leistungsentgelt sind. Mit den Zahlungen werden die Kosten der satzungsmäßigen Leistungen an alle Mitglieder finanziert. Im Einzelfall können aber auch einheitliche Leistungen

und gleiche hohe Beiträge der Umsatzsteuerung unterliegen. Rechtlich konsistent ist die Auffassung der Finanzverwaltung nicht.

Unterschiedliche Steuersätze für vielfältige Leistungen

Der BFH rügte schon seit langer Zeit die Finanzverwaltung, die an der veralteten Unterscheidung von „echten“ und „unechten“ Mitgliedsbeiträge festhält.

Neu ist, dass der BFH auch die Frage nach den Steuersätzen stellt, weil die Mitgliedsbeiträge als Entgelt für die Bereitstellung einer Vielzahl von Angeboten des Vereins im Rahmen verschiedener Sportarten entrichtet werden.

Diese unterschiedlichen Leistungen werden unterschiedlich besteuert:

- Teilnahmegebühren bei sportlichen Veranstaltungen (Training und Wettkampf) sind nach § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit.
- Steuerpflichtig sind dagegen sportliche Angebote, die keine „Veranstaltung“ sind, insbesondere das Einzeltraining.
- Das gleiche gilt für die bloße Überlassung von Sportanlagen und Sportgeräten.

Besteuerung eines Leistungsbündels

Bei unterschiedlichen Leistungen, die gemeinsam angeboten werden, stellt sich zusätzlich die Frage, ob es sich um eine einheitliche Leistungen handelt, die einheitlich besteuert wird, oder um unterschiedliche Leistungen, für die verschiedene Steuersätze gelten können.

Dabei gibt es drei Fallkonstellationen:

1. Die Möglichkeit, aktiv an dem Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen und die Sportanlagen zu nutzen, können als zwei selbstständig erbrachte Leistungen behandelt werden. Dann wäre der Mitgliedsbeitrag aufzuteilen in einen Teil der steuerfrei ist und einen der besteuert wird.

Mehrere formal getrennt erbrachte Einzelumsätze können als einheitlicher Umsatz anzusehen sein, wenn sie nicht selbständig sind. Dabei gibt es zwei Fälle:

2. Mehre Einzelleistungen sind für den „Kunden“ so eng miteinander verbunden, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

3. Ein Einzelumsatz ist eine bloße Nebenleistung, der das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt.

Die Klärung der Frage, welche Konstellation im behandelten Fall vorliegt, gibt der BFH zur Klärung an die Vorinstanz zurück. Das bedeutet, dass die tatsächliche Besteuerung bei jedem Verein anders aussehen kann. Der BFH gibt dem FG aber Vorgaben an die Hand.

Die Frage, ob trennbare Einzelleistungen vorliegen, kann – so der BFH – nicht allgemein, sondern nur fallbezogen beantwortet werden. Dabei müssen aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers die charakteristischen Merkmale des Umsatzes ermittelt werden. Eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darf dabei nicht künstlich aufgespalten werden.

Nach Einschätzung des BFH spricht aber für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung – also gleichwertiger Leistungsbestandteile im Rahmen eines untrennbaren wirtschaftlichen Vorgangs –, dass das jeweilige Mitglied die Leistungen des Vereins nur insgesamt in Form eines Gesamtpakets erhalten konnte. Dieses Gesamtpaket umfasst sowohl die (mögliche) Nutzung aller angebotenen Kurse und Trainings sowie der Sportgeräte und -anlagen.

Fazit

Solange die Finanzverwaltung ihre Auffassung zur „echten“ und „unechten“ Beiträgen nicht ändert, haben Vereine ein faktisches Wahlrecht. Sie werden ihre Mitgliedsbeiträge also nur dann der Umsatzsteuer unterwerfen, wenn sie den Vorsteuerabzug aus Errichtungen und Unterhalt von Sportanlagen in Anspruch nehmen wollen.

Hier müssen sie aber sehr genauer prüfen, ob sich der Vorsteuerabzug tatsächlich nennenswert erhöht, weil ein Großteil der Leistungen, die die Vereine an ihre Mitglieder erbringen nach § 4 Nr. 22b UStG steuerbefreit ist und damit den Vorsteuerabzug ausschließt.